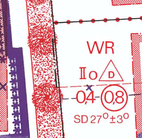
Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 91, 92
Maßstab 1:500



Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus)

Teilabschnitt XXIX Heidkamp - zwischen Westhoffstraße, Am Burloh und Kinderbach

3 Blätter Blatt 2 Plangrundlage: Stand 05/83

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)
- Straßenbegrenzungslinie

Nachtrag 06/2013

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) I BBauG v. § 1 (2), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- MI Dorfgebiet / Mischgebiet / Kerngebiet
- G Gewerbegebiet / Industriegebiet
- 1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 04 Grundflächenzahl
- (05) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse: II als Höchstgrenze; als Mindest- u. Höchstgrenze; (I) zwingend; mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- G nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach 27° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG

- Kindergarten
- Schule
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche / Fußgängerbereich / Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG

- Trafostation
- Post (Fernsprechermittlungsstelle)

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Standortgerechte Feld- u. Flurgehölze
- Hecken (Höhe mind 1.60m)
- Zu pflanzende Einzelbäume
- Fläche für die Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25b BBauG

- Zu erhaltende Einzelbäume
- Zu erhaltender Baumbestand

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- Stellplatz
- Ga Garage / Tiefgarage — Ein- und Ausfahrt
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG

- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage / Gemeinschaftstiefgarage / Gemeinschaftsspielplatz — Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Gebäude, Garagen und Fahrbahnen)
- ***** Schallschutzvorkehrungen (siehe textliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG Ziffer 7)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 3

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 27.09. 1983
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Der städtebauliche Planung
Münster, den 22.09. 1983
(Dipl.-Ing. Ruprecht)
Stadtbaurat
(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom aufgestellt worden.
Münster, den 04.10. 1983
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 24.10. bis 24.11.1983 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 25.11. 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28.01.1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 12.04. 1984
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 10.8.1984 (AZ.: 35.2-1) genehmigt worden.
Münster, den 10.8. 1984
Der Regierungspräsident
i.A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 25.09.1984 bekanntgemacht worden.
Münster, den 03.10. 1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 28.03.84 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 12.04. 1984
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1), und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 20.03.1991 geändert worden.
Münster, den 09.04. 1991
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.06.1991 bis 05.07.1991 offengelegen.
Münster, den 24.05. 1991
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 19
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom in Kraft getreten.
Münster, den 19
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

1. Änderung Bebauungsplan 106 XXIX
(violetter Eindruck)

Fl. 92 Fl. 91 Fl. 92 Fl. 93